

**40 Jahre gleiches Dienstrecht für Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKHN – im Spiegel der Synodenprotokolle der Kirchensynoden der Jahre 1955, 1958, 1959, 1968 und 1970**

**Gesprochen von Anke Sevenich und Helmut Winkelmann  
Kommentare: Heidrun Dörken**

**Frühjahrssynode der EKHN 12.-14. Mai 2011 in Weilburg**

**13.05.2011**

**Teil 1: Die Kirchensynode im Frühjahr 1955**

**Dörken:** Seit 1949 wurden in der EKHN Theologinnen ordiniert und als Vikarinnen beschäftigt – mit 80 % des Gehaltes ihrer männlichen Kollegen, im Angestelltenverhältnis, nur solange sie unverheiratet waren und nicht im Gemeindepfarramt.

Im März 1955 diskutiert die Synode die Frage der geringeren Dienstbezüge.

Der Synodale Prof. Stroh spricht für den Rechtsausschuss:

**Sevenich:** „Der Dienst der Vikarin mag nicht durchweg gleichartig sein mit dem des Pfarrers, aber er ist immer mit ihm gleichwertig. Man kann nicht sagen, daß ja mindestens bisher die Frau kein volles Gemeindepfarramt bekleide und sie deswegen weniger erhalten müsse. Gibt es doch auch männliche Pfarrer, mit einem speziellen Dienst ohne Gemeindepfarramt, und es denkt kein Mensch daran, ihm nur deswegen die Bezüge zu kürzen. Man kann auch nicht darauf verweisen, daß die Vikarin unverheiratet ist und in der Regel keine eigene Familie zu unterhalten hat, da wir ja auch männlich unverheiratete Pfarrer haben und ihnen nichts abziehen. Es wäre schließlich auch auf verfassungs- und arbeitsrechtliche Bedenken zu verweisen, ... die es unseres Erachtens geradezu verbieten, die Vikarin anders zu besolden als den Pfarrer.“ (Stroh)

**Dörken:** Kirchenpräsident Martin Niemöller ergreift das Wort; und nachdem er zunächst die Offenheit der gesetzlichen Regelungen der EKHN betont hat, fährt er fort:

**Winkelmann:** „Ich habe mich hier zu Wort gemeldet, um zu dem letzten Punkt, den Professor Stroh angeschnitten hat, ein Wort zu sagen. Das ist die Frage der inhaltlichen Gleichstellung. Die Vikarin, die sich verheiratet, scheidet aus nach unseren Bestimmungen. Der Normalfall

bei dem Pfarrer ist, daß er heiratet, und wir müssen wünschen, daß er heiratet. Die paar Fälle, wo der Pfarrer nicht heiratet, da lasse ich ihm gerne die hundertprozentigen Bezüge. Das wäre nämlich die andere Frage, die wir überlegen können, ob man einem unverheirateten Pfarrer auch bloß 80 Prozent geben soll. Aber nun hat der liebe Gott so einige Unterschiede zwischen Mann und Frau gesetzt, über die wir nicht Herr sind, d.h. ich würde ohne weiteres für die vollkommen gleiche Besoldung usw. sein, wenn man durch Gesetz sekretieren könnte, daß die Kinder abwechselnd von Männern und Frauen zur Welt gebracht werden müßten (**Heiterkeit**). Damit hängen aber noch ein paar andere Dinge zusammen! Entschuldigung, aber ich wollte gar nicht so sehr einen Witz machen, sondern ich wollte sagen, daß ein Junggeselle allerdings gut und gerne 20 Prozent teurer lebt als eine Junggesellin. Das ist auch in der Schöpfungsgestaltung, wie das Gott in seiner unerforschlichen Weisheit, die wir manchmal nicht durchschauen, so geordnet hat. Eine Frau, die 80 Prozent des Pfarrergehaltes bekommt und unverheiratet ist, kommt mit den 80 Prozent sehr viel weiter als der unverheiratete Pfarrer mit seinen 100 Prozent. Ich bitte, hier nicht einfach den Schluß zu ziehen, daß wir gleichziehen müssen. Gleichmacherei bedeutet noch keine Gleichstellung“ (**Beifall**). (Niemöller)

**Dörken:** Doch der Beifall kommt nicht von allen Seiten. Prof. Jannasch, langjähriger Weggefährte Niemöllers und maßgeblich beteiligt an der EKHN – Verfassung – erwidert:

**Sevenich:** „Die Worte des Herrn Kirchenpräsidenten haben mich in keiner Weise überzeugt, und ich glaube auch, daß die allgemeinrechtlichen Bestimmungen es von uns verlangen, daß wir Frauen und Männer gleich behandeln, [...] Ich glaube, es ist eine beinahe scherzhaft Unternehmung, hier die Schöpfungsordnung zu bemühen, und nun je nach Auslegung der Schöpfungsordnung festzustellen, ob die Männer und die Frauen... dasselbe verbrauchen oder nicht verbrauchen. Ich finde, wir sollten hier wirklich großzügig sein. Wem wir die gleiche Arbeit auferlegen, dem sollten wir auch den gleichen Lohn zahlen, [...] (Jannasch)

**Dörken:** In der direkt anschließenden Abstimmung wird der Antrag mehrheitlich angenommen.

## Teil 2: Die Kirchensynode im Dezember 1958

**Dörken:** Der Kirchensynode liegt im Dezember 1958 ein Entwurf für ein „Pfarrerinnengesetz“ vor, in das der Ausbildungsreferent mit einer gewissen Lockerheit einführt „fast so als, sei das Gesetz schon angenommen. Aber vielleicht ist es gerade das, was die Opposition reizt.“, wie die Synodale Erica Küppers später meint. (*Flesch-Thebesius, Blume der Steppe, S. 139*) Es kommt zu einer aufgeregten Diskussion. Wir hören die Meinungen der Synodalen Pebler und Zöll:

**Winkelmann:** „Ich halte es mit Friedrich Schiller: , Und drinnen waltete die züchtige Hausfrau...‘... Ich kann mir nicht denken, daß eine Theologin in allen Fällen den ihr entgegretenden Aufgaben gewachsen ist! Die Frau ist ja dazu bestimmt, später Hausfrau zu werden und sie wird sich schon von ihrer Jugend an auf diesen Beruf mehr oder weniger ausrichten. Sie wird deshalb auch niemals den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Überblick haben, den ein Mann nun einmal hat!“ (*Pebler*)

**Sevenich:** „Wenn wir also jetzt – und ich möchte annehmen, daß sich die Mehrheit dafür ausspricht – dieses Gesetz annehmen, dann berufen wir nicht nur die Frau in das Pfarramt, dann geben wir der Frau auch die Möglichkeit, höhere Ämter in unserer Kirche zu bekleiden. Wir können also dann auf der nächsten Synode eine Pröpstin wählen – und lassen Sie mich dieses Beispiel ad absurdum führen – und die übernächste Synode kann auch eine Kirchenpräsidentin wählen!“ (*Zöll*)

**Dörken:** Es kommt keine Einigung zustande – Die Debatte wird vertagt.

### Teil 3: Die Kirchensynode im Frühjahr 1959

**Dörken:** Im Jahr 1959 verabschiedet die Synode dann das Pfarrerrinnengesetz. Die Amtsbezeichnung Pfarrerin wird aus der Taufe gehoben und klingt noch sehr ungewohnt. Umstritten ist nach wie vor, ob man den Pfarrerrinnen den Dienst im Gemeindepfarramt zumuten kann oder sie weiter auf die Arbeit mit Frauen, Mädchen und Kranken beschränken soll.

Dazu der Synodale Wagner:

**Winkelmann:** „In der Übertragung eines Gemeindepfarramtes an eine Frau sieht der Pfarrerausschuss eine Überforderung ... Die Brüder des Pfarrerausschusses glauben, daß wir unseren Vikarinnen wirklich keinen Dienst tun, wenn wir ihnen das schwere Gemeindepfarramt aufbürden, sondern wir meinen, wir müssen den Theologinnen Dienste in der Kirche geben, die ihren besonderen fraulichen Gaben besser entsprechen als das Gemeindepfarramt.“ (Wagner)

**Dörken:** Erika Küppers, 1950 ordiniert, eine der wenigen weiblichen Synodalen, erwidert:

**Sevenich:** „Daß die Brüder immer so rührend besorgt sind, den Frauen keine Lasten aufzuerlegen (**Heiterkeit**), sie nicht zu überfordern, das ist ja sehr anerkennenswert, aber ich meine, diese Frage könnte man auch den Frauen selbst überlassen!“ (Küppers)

**Dörken:** Der Synodale Fresenius ergänzt:

**Winkelmann:** „In der Kirchenkampfzeit war man froh, wenn überhaupt jemand da war, der das Wort verkündigt hat. Da hat man nicht gefragt, ist das ein Mann oder ist das eine Frau, sondern man war froh! [...] Also sagen wir doch nicht, das ist alles neu! Es ist gar nichts neu! Außerdem, was ist denn zu fürchten? Wieviel gibt es denn? Vielleicht fünf oder acht oder neun, die werden doch nicht das ganze Kirchengebiet überschwemmen (**Heiterkeit**).“ (Fresenius)

#### Teil 4: Die Kirchensynode im Dezember 1968

**Dörken:** Zehn Jahre nach Verabschiedung des Pfarrerinnengesetzes verhandelt die Synode 1968 über eine Änderung. OKR Petri führt in die Debatte ein. Er verweist auf die „Vielgestaltigkeit“ der Theologinnengesetze in den westdeutschen Gliedkirchen und bedauert, „daß nicht wenigstens ein in den Grundzügen einheitliches Dienstrecht der Pfarrerinnen innerhalb der Evangelischen Kirchen in Deutschland“ bestehe.

**Winkelmann:** „Nun zur Sache. Unser eigenes Dienstrecht der Pfarrerinnen enthält, wenn ich richtig sehe, nur noch ein einziges ungelöstes, oder wenn Sie so wollen, unbefriedigend gelöstes Problem, nämlich ob und welche dienstrechtlichen Forderungen aus der Eheschließung zu ziehen sind....“

Die Erfahrungen von neun Jahren haben die damals geäußerten Bedenken weitgehend überholt und die Zeit ist darüber hinweggegangen.

**(Beifall)** Berücksichtigen Sie aber bitte, dass das Kirchengesetz von 1959 damals einen erheblichen Fortschritt bedeutete, und eines der ersten Kirchengesetze dieser Art im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland gewesen ist. Bis dahin gab es bei uns nur Vikarinnen, auf den dafür vorgesehenen Stellen, und es ist noch gar nicht so lange her, daß die finanzielle Gleichstellung mit ihren gleichaltrigen Amtsbrüdern durchgeführt worden war. Das Gesetz ist zweifellos für die damalige Zeit ein erheblicher Schritt nach vorn. Es ist jetzt an der Zeit, den fälligen zweiten Schritt zu machen.“ *(Petri)*

**Dörken:** Wie aber diesen „fälligen zweiten Schritt“ gestalten? Der neue Gesetzesentwurf überführt die Zölibatspflicht in eine Art erster Elternzeitregelung. Die Theologin MUSS nicht länger mit der Eheschließung aus dem Dienst ausscheiden, sondern KANN sich auf eigenen Antrag zeitweise vom Dienst beurlauben bzw. von einem Teil des Dienstes befreien lassen. Damit schließt sich die EKHN an eine Formulierung der Oldenburgischen Kirche an und ist innovativer als sogar das staatliche Beamtinnenrecht.

Der Gesetzesentwurf wird zur Weiterarbeit an den Theologischen Ausschuss und den Rechtsausschuss überwiesen. Kurz vor Schluss der Debatte dann ein Antrag „grundsätzlicher Natur“ des Synodalen und späteren Kirchenpräsidenten Hild.

**Winkelmann:** „Der Theologische Ausschuß und der Rechtsausschuß mögen prüfen, ob auf eine spätere Neufassung des Gesetzes über die Berufung von Frauen in den kirchlichen Dienst verzichtet werden kann,

und stattdessen die notwendigen Bestimmungen in das Pfarrergesetz eingearbeitet werden.“ **(Beifall)** Begründung: Damit vermeiden wir ein Sondergesetz und bringen die Absicht, die Gleichberechtigung ernst zu nehmen, zum Ausdruck. **(Beifall)** *(Hild)*

**Dörken:** Am nächsten Sitzungstag hat die Stellv. Präses Pfarrerin Marianne Queckbörner die Sitzungsleitung inne. Sie ist eine von acht Frauen unter den 177 Synodalen. Queckbörner erteilt dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses Syn. Kissel das Wort:

**Sevenich:** Sehr verehrte Mitsynodale! Hochverehrte Frau Präses! **(Beifall)** Ich bitte diese Umkehrung der üblichen Anrede nicht als Unhöflichkeit zu betrachten, sondern als kleinen rhetorischen Kniff, denn eine bessere Einleitung als diese Anrede glaube ich in dem Fall nicht finden zu können. Ich glaube, daß gerade die Tatsache, daß eine Pfarrerin just in diesem Augenblick der Synode präsidiert, kennzeichnend ist für eine Entwicklung, die sich eigentlich sehr schnell vollzogen hat.“ *(Kissel)*

**Dörken:** Dieser Entwicklung soll das neue Gesetz Rechnung tragen. Der Syn. Kissel fährt fort:

**Sevenich:** „Nach Ansicht beider Ausschüsse sollte die Veränderung jetzt gemacht werden auch als eine Art Demonstration oder Manifestation einer geänderten Auffassung, wobei der damals, vor neun Jahren, bewiesene Mut und das richtungsweisende Verantwortungsbewusstsein der damaligen Synode – es sind ja noch viele Mitglieder von damals hier – gerade von uns Jüngeren einmal gesagt und voll anerkannt werden soll, daß das noch heute Dank und Anerkennung verdient.“ **(Beifall)**

„Ich gestehe Ihnen, wir betreten hier Neuland, das sind Dinge, die noch diskutiert werden, zum Teil Dinge, die noch gar nicht diskutiert werden, also einen kleinen Vorgriff auf die Zukunft wagen wir hier.“ *(Kissel)*

**Dörken:** Das Gesetz wird mit wenigen Enthaltungen angenommen und tritt zum 1. Januar 1969 in Kraft, **der Zölibat für Pfarrerinnen ist abgeschafft.**

## Teil 5: Die Kirchensynode im Dezember 1970

**Dörken:** Ende 1970 legt der Rechtsausschuss der Synode den „Entwurf eines Kirchengesetzes zur Angleichung des Rechtes der Frauen im pfarramtlichen Dienst an das Recht der Pfarrer der EKHN“ vor. Als Berichterstatter des Rechtsausschusses erinnert der Syn Vogel noch einmal an die Debatten von 1968:

**Sevenich:** „ Seiner Zeit, wenn Sie sich erinnern, ist eine Novellierung des bisherigen Pfarrerinnengesetzes geschehen, insbesondere fiel damals die sogenannte Zölibatsklausel, also der Zwang zum Ausscheiden der Pfarrerin nach einer Heirat. Die Synodalberatungen ergaben, daß das nur ein erster Schritt zu einer Fortentwicklung des 1959 eingeleiteten Pfarrerinnerechtes sein konnte, ... (UND) dann (HAT) der Synodale Hild, Frankfurt, der heutige Herr Kirchenpräsident, angeregt, und dies wurde mit Beifall von der Synode aufgenommen, daß der Rechtsausschuss bei dieser Gelegenheit die Fortentwicklung prüfen sollte, ob nicht eine Angleichung, eine Einarbeitung des Pfarrerinnenrechtes geschehen sollte, weil damit der Gleichberechtigung der Frau im Pfarramt doch am deutlichsten Ausdruck verliehen wird. ...

Bei der Gelegenheit soll ganz kurz vielleicht doch auf die Bedeutung dieses Gesetzentwurfes hingewiesen werden. In geistlicher Hinsicht **ist** die Gleichstellung bereits im Jahre 1959 von der damaligen Synode entschieden worden, daß **es** in geistlicher Hinsicht keine Unterschiede mehr zwischen Mann und Frau im pfarramtlichen Dienst gebe. Verblieben waren doch ganz eindeutige Benachteiligungen und Diskriminierungen in rechtlicher Hinsicht.“ ...

„Überall in den Kirchen, soweit – und das ist ganz überwiegend der Fall – Frauen im theologischen Dienst vorhanden sind, gibt es Sondergesetze. Die Existenz eines Sondergesetzes besagt ja am allerdeutlichsten, daß es eben noch nicht bisher zu einer Gleichberechtigung geführt hat, denn dann brauchte man ja derartige Sondervorschriften nicht. Es ist also hier unser Anliegen, gleichzuziehen und möglichst, das ist das Ziel dieses Gesetzes, keine Unterschiede mehr zu machen.“ ...

„Das hat auf der anderen Seite zur Folge, wenn man also die Gleichheit von Mann und Frau verwirklicht, daß etwa dann auch Änderungen in dem bisherigen Recht des Pfarrers eintreten.“ (Vogel)

**Dörken:** Der Syn. Vogel erläutert, dass nach dem neuen gemeinsamen Dienstrecht auch Pfarrer das Recht auf Beurlaubung und Teilzeit erhalten:

**Sevenich:** „Im übrigen ist auch nicht einzusehen, daß nur die Frau etwa aus dem Beruf ausscheiden muß aus persönlichen familiären Gründen, und daß etwa, obwohl praktisch diese Probleme ebenso bei einem männlichen Pfarrer auftreten können, dies in diesem Fall nicht möglich sei, so daß von hier aus eine gleiche Behandlung erforderlich erschien. Die Fälle sind auch heute – wir müssen ja auch an die Zukunft denken, weitere Entwicklung, die Rollenverteilung zwischen Mann und Frau – in der ehelichen Gemeinschaft schon denkbar, daß man sich also denken kann etwa ein Pfarrer ist verheiratet mit einer freiberuflich schaffenden Frau, sei sie Ärztin, Architektin, Anwältin oder ähnliches. Es ist plötzlich ein Kind schwer krank, das besonderer Umsorgung einer vertrauten Person, also eines Elternteiles beispielsweise bedarf. Die freiberuflich arbeitende Frau, wenn sie ein Jahr oder länger ausscheidet, das würde etwa den Niedergang der Praxis bedeuten, daß von hier aus ein verständliches Interesse bestünde für diesen Fall, daß der Mann sagt: Ich werde für eine gewisse Zeit vom Dienst freibleiben. Wenn man das der Frau zubilligt, muß es im rechtlichen Grundsatz gerechtermaßen auch dem Mann zugebilligt werden.“ (**Beifall**) (Vogel)

**Dörken:** Der Synodale Werner mach seinen Befürchtungen Luft:

**Winkelmann:** „Im Namen einer allgemein begrüßenswerten Gleichberechtigung befürchte ich, daß bei meiner Heimkehr meine Frau sagt: Lieber Mann, ab 1. Januar werde ich berufstätig als Ärztin, ich bitte dich, lass dich beurlauben!“ (Werner)

**Dörken:** Lebhaft wird über die Anrede diskutiert. Ob die „Frau Pfarrerin“ mit der „Pfarrfrau“ verwechselt werden könne, ob nicht die Anrede „Pfarrer“ genüge. Dazu aber der Synodale Hillebrand:

**Sevenich:** „Ich habe eben eine Oberstudienrätin gefragt, ob sie Oberstudienrat ist. Da hat sie mir gesagt: Nein! Sie ist Oberstudienrätin!“ (**Zurufe und Beifall**) (Hillebrand)

**Dörken:** Mit nur einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen wird das Gesetz schließlich verabschiedet und tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Präses Kissel beendet diesen Tagesordnungspunkt:

**Sevenich:** „Ich danke dem Rechtsausschuß und dem Herrn Berichterstatter besonders für diese Arbeit und freue mich: Nun wird sich eine protokollarische Frage ergeben, über die der Synodalvorstand schon längere Zeit nachdenkt, ist es jetzt der Herr Schwester oder die Frau Bruder?“ (**Heiterkeit**) (Kissel)

---

Texte wenn nicht anders angegeben aus den Protokollen der Kirchensynoden.

Zusammenstellung: Ines Flemmig, Helga Engler-Heidle, Christiane Hoffmann, Dr. Simone Mantei, Carmen Prasse, Astrid Standhartinger, Eli Wolf